

Die kleine Durchgangsstrasse zwischen Holbeinstrasse und Rümelinsbachweg, der Hasenberg, ist durch die Signaltafel ‚Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen‘ für den Durchgangsverkehr gesperrt. Wiederholt wird diese Strasse, teils mit massiv übersetzter Geschwindigkeit, von Verkehrsteilnehmern als bequeme Abkürzung genutzt. Fussgänger vertrauen auf das allgemeine Fahrverbot und werden regelmässig von herannahenden Autos und Fahrrädern überrascht.

Eine Ausnahmeregelung vom allgemeinen Fahrverbot in beiden Richtungen sind gemäss geltender Signalisation lediglich Zubringerdienste.

Um diese Ausnahmeregelung weiterhin zu gewährleisten, dem Missbrauch der Abkürzung durch den Hasenberg jedoch entgegenzuwirken, würde eine einseitige oder in der Hälfte der Strasse angebrachte, bauliche Veränderung auf kostengünstige, aber effektive Weise Abhilfe schaffen.

Sicherlich keinen Sinn macht die jetzige Regelung mit dem Allgemeinen Fahrverbot in beiden Richtungen, welches konsequent missachtet wird, ohne eine Anpassung der gegenwärtigen Situation. Sollte eine einfache bauliche Massnahme im Sinne einer einseitigen Sperrung der Strasse auf ganzer Breite nicht möglich sein, scheint eine Aufhebung des allgemeinen Fahrverbotes die praktikabelste Lösung zu sein. So können sich Fussgänger darauf einstellen, dass ihnen ein Fahrzeug entgegenkommen könnte.

Aufgrund dieser Faktenlage bitte ich den Regierungsrat zu berichten

1. ob es denkbar ist, entweder auf einer Seite oder auf halber Strecke des Hasenberg eine Fahrbahnabschränkung (wie z. B. eine einfache Stahlrohrabschränkung, Pflanzentrog) einzurichten, welche den Durchgang für Fussgänger frei lässt und den Zubringerdienst über die Gegenseite weiterhin gewährt, die durchgängige Befahrbarkeit jedoch verunmöglicht und so dem allgemeinen Fahrverbot in beiden Richtungen auch praktisch zum Durchbruch verhilft und damit die Nutzung des Hasenberg als Schleichweg und Abkürzung unterbindet,
2. ob es praktikabler, kostengünstiger und effizienter wäre, auf eine bauliche Massnahme im Sinne von Punkt 1 zu verzichten und stattdessen den Hasenberg für den Durchgangsverkehr oder für Fahrrad Fahrende durch Neusignalisation freizugeben und somit das allgemeine Fahrverbot in beiden Richtungen aufzuheben,
3. ob die Fahrbahn des Hasenberg überhaupt breit genug ist, um diesen für eine Nutzung in beiden Richtungen für den motorisierten Individualverkehr freizugeben,
4. ob es denkbar wäre, den Hasenberg als Einbahnstrasse zu konzipieren, mit der im Kantonsgebiet grossflächig angewandten Ausnahmeregelung der beidseitigen Befahrbarkeit für Fahrräder und Mofas und
5. welche Lösung dem Regierungsrat für dieses verkehrstechnische Dilemma am Hasenberg vorschwebt

Michel-Remo Lussana